

## Gemeinde Steißlingen

### Bebauungsplan Gewerbegebiet „Vor Eichen“

#### 2. Textliche Festsetzungen

##### Rechtsgrundlagen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90-) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991, I S. 58).
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. Aug. 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dez. 2004 (GBl. S. 895).

##### In Ergänzung der Planzeichen wird festgelegt:

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 1.1 **Gewerbegebiet** gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.
    - 1.1.1 Versorgungsflächen

Im Planbereich sind Flächen für Anlagen für die Stromversorgung, Wasserwirtschaft und Gasversorgung ausgewiesen.

- 1.1.2 Festsetzungen nach Art der zulässigen Nutzung (GE)

Gemäß § 1 Abs. 5 und § 8 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BauNVO sind zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art sowie Einzelhandelsbetriebe bis 800 m<sup>2</sup> ohne ausdrückliche Genehmigung, jedoch mit Beschränkung auf für Steißlingen nicht zentrenrelevante Sortimente; Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

Als zentrenrelevante Sortimente gelten:

Bücher/ Zeitschriften/ Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation  
Kunst/ Antiquitäten/ Kunstgewerbe  
Baby-/ Kinderartikel  
Bekleidung/ Lederwaren/ Schuhe  
Unterhaltungselektronik/ Computer/ Elektrohaushaltswaren  
Foto/ Optik  
Einrichtungszubehör (ohne Möbel)/ Haus- und Heimtextilien/ Bastelartikel  
Musikalienhandel  
Uhren/ Schmuck  
Spielwaren/ Sportartikel  
Lebensmittel/ Getränke  
Drogerie/ Kosmetik/ Haushaltswaren  
Teppiche (ohne Teppichböden)  
Blumen  
Tiere/ Tiernahrung/ Zooartikel

2. Anlagen für sportliche Zwecke

3. Tankstellen

1.1.3 Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 bis 9 u. § 8 Abs. 2 BauNVO:

Anlagen für sportliche Zwecke als Freiraumnutzung und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke im gesamten Planbereich.

Vergnügungsstätten in allen Planbereichen.

Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschaftspersonen, Betriebsleiter oder Betriebsinhaber.

## **2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 16-21 BauNVO) für GE**

Festgesetzt sind im Plan (Nutzungsschablone) als Höchstgrenzen:

Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16, 17, 19 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (FH) in Meter ü. NN. (§§ 16, 18 BauNVO)

Wandhöhe (Wh) gem. § 5 Abs. 4 S. 2 LBO in Meter (§§ 16, 18 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl – zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO wird auf max. 0,7 festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Höhen der für die baulichen Anlagen erforderlichen Bezugspunkte sind dem Plan zu entnehmen. Angegeben ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH; Rohfußboden) sowie die Firsthöhe. Ein Toleranzmaß von  $\pm 20$  cm zu den im Plan angegebenen Höhen ist zulässig.

Richtwert:

Die EFH sollte 30 cm über der Fahrbahn-/Gehweghinterkante liegen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhen und die Höhenlage der Grundstücke werden unter Berücksichtigung der erschließungstechnischen Notwendigkeiten und der Lage der Nachbargrundstücke gem. § 10 LBO im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

- 2.1.2 Die Wandhöhe (Wh) wird gemessen ab Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH; Rohfußboden) und wie folgt festgelegt:

Wh max. 12,00 m (s. Plan)

- 2.1.3 Die Firsthöhe (Fh) im gedeckten Zustand wird im Plan festgelegt:

Fh max. 16,00 m über EFH (s. Plan)

Als Firsthöhe im Sinne dieser Vorschrift wird die oberste Dachbegrenzungskante eines Gebäudes verstanden.

Ist die Firsthöhe innerhalb der Baufenster höhenmäßig abgestuft, gilt für bauliche Anlagen im Bereich von unterschiedlichen Firsthöhen deren Mittel.

### **3. Bauweise** (§ 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

Es wird offene Bauweise festgesetzt.

Als Ausnahme kann abweichende Bauweise für eine Gebäudelänge von mehr als 50 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zugelassen werden, sofern dies für die geplanten Betriebsabläufe technisch erforderlich ist.

Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m sind mindestens alle 25 m optisch zu gliedern.

### **4. Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1, Ziff. 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung ist im Plan durch Planzeichen festgelegt. Abweichungen bis zu 20° sind zulässig, wenn die grundstücksparelle Stellung der baulichen Anlagen dies erfordert.

### **5. Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Plan durch Baugrenzen festgelegt.

## **6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)**

- 6.1 Auf den gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen unter Beachtung der hier ausgewiesenen Grünflächen bzw. Pflanzgebote zulässig.  
In der Anbauverbotszone entlang der L 223 sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht gestattet.

## **7. Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB)**

- 7.1 Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 7.2 Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 7.3 PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen müssen nach einer Gesamtbreite von 15,0 m durch eine Grünpflanzung unterbrochen werden. Die Grünpflanzung hat einen standortgerechten Laubbaum nach der Pflanzliste zu umfassen. Baumscheiben müssen eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> aufweisen.
- 7.4 Auf den freizuhaltenden Sichtschutzflächen sind Stellplätze nicht zulässig.
- 7.5 Je Grundstück kann eine maximale Zufahrtsbreite und Ausfahrtsbreite von je 6,00 m (gesamt 12,00 m) in Anspruch genommen werden.

## **8. Sichtschutzflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB)**

Die im Plan eingezeichneten Sichtfelder sind von jeder Bebauung, Benützung, Bepflanzung und Einfriedigung in einer Höhe ab 0,60 m über Oberkante angrenzender Fahrbahn bzw. Gehwegrand freizuhalten.

## **9. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**

Unbelastete Verkehrsflächen sollen mit offenporigen Belägen hergestellt werden.  
Siehe Maßnahmenplan: M4

Verkehrsgrün:

Entlang der Haupteinfahrtsstraße sind auf den Privatgrundstücken je nach Maßgabe der Zufahrtsnotwendigkeiten je 20 m Grundstückslänge zur Straße heimische Baumarten als Hochstämme fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten. Geeignete und zugelassene Bäume sind der beigefügten Artenliste 1 zu entnehmen.

Unterhalb der Bäume sind für deren Versorgung Baumscheiben anzulegen und gegen Überfahren zu schützen.

Siehe Maßnahmenplan: M6

## **10. Grünflächen** (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25a)

### 10.1 Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Grünfläche als Waldabstandsfläche.  
Beschreibung nach Umweltbericht: V2.

### 10.2 Private Grünflächen

Grünflächen an der L 223:

Die Grünfläche ist im Sinne der im Grünordnungsplan dargelegten ökologischen und gestalterischen Funktionen zur landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebietes zu gestalten, extensiv zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Geeignete und zugelassene Baum- und Straucharten sind dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen. Siehe Maßnahmenplan: V3, V4, M5

Waldabstandsflächen:

Die Waldabstandsflächen sind als private Grünflächen gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu erhalten. Die Anlage von Stellplätzen in wasserdurchlässiger, begrünter Bauweise kann als Ausnahme zugelassen werden.

## **11. Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind in der Anbauverbotszone entlang der L 223 nicht gestattet. Eine Sammelwerbeanlage kann im Anschluss an den Kreisverkehrsplatz errichtet werden. Der Abstand zum Fahrbahnrand des Kreisverkehrsplatzes muss 20 m betragen zur Gewährleistung einer geeigneten Aufstellfläche für LKW.

Einzelwerbeanlagen mit folgenden Eigenschaften sind im gesamten Gebiet unzulässig:

- Anlagen mit wechselnden oder bewegtem Licht (z. B. Himmelsstrahler)
- Werbeanlagen mit wechselndem Licht
- Mobile Werbeanlagen

## **12. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Siehe Maßnahmenplan: M1

### 12.1 Flächen zur Retention und Versickerung von Oberflächenwasser.

Das auf befestigten Flächen (Verkehrs- und Hofflächen) anfallende Niederschlagswasser ist - vorbehaltlich der wasserrechtlichen Zulässigkeit - zur Verringerung des oberflächlichen Wasserabflusses und zur Regeneration der Grundwasservorräte getrennt von der Schmutzwasserkanalisation zu sammeln, über ein Schmutzfangbecken zu leiten und danach der Versickerungsfläche zuzuführen. Die Versickerungsfläche ist als Grünland anzulegen und landschaftsgerecht in das Gelände einzubinden.

Siehe Maßnahmenplan: M3

- 12.2 Niederschlagswasser von Dachflächen  
Niederschlagswasser von Dachflächen ist getrennt zu sammeln und auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen bzw. als Brauchwasser zu nutzen. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers muss über die belebte Bodenschicht erfolgen. Der Überlauf ist an die Gemeindekanalisation, Regenwasser, anzuschließen.
- 12.3 Reduktion von Lichtemissionen  
Siehe Maßnahmenplan: M2
- 12.4 Freimachen des Baufeldes  
Siehe Maßnahmenplan: V7
- 12.5 Verzicht der Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall  
Siehe Maßnahmenplan: V6
- 12.6 Erhalt und Pflege der Feldhecke auf der privaten Grünfläche entlang der L 223 im nordwestlichen Plangebiet  
Siehe Maßnahmenplan: V3
- 12.7 Erhalt und Pflege der Hochstaudenflur und der Gehölze auf der öffentlichen Grünfläche im östlichen und südlichen Plangebiet  
Siehe Maßnahmenplan: V2

### **13. Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)**

Leitungsrechte für neu zu erstellende und vorhandene Wasserleitungen, Abwasserleitungen und andere Versorgungsleitungen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind den Erfordernissen entsprechend im zeichnerischen Teil durch Planzeichen wie folgt festgesetzt:

LTR 1	Wasser, Wasser-Steuerkabel
LTR 2	Abwasser
LTR 3	Hochspannung – Niederspannung – Telekom

### **14. Rationelle Energieverwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**

Nicht verbindliche Hinweise, die Festsetzungen sollen angestrebt werden.

#### **14.1 Heizanlagen**

Zur Einsparung von Energie und Minimierung der Schadstoffbelastung der Umwelt sind Bauvorhaben so zu planen und auszuführen, dass auf Dauer ein möglichst geringer Energiebedarf entsteht.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird empfohlen, Gasfeuerungsanlagen nur so auszuführen, dass im Abgas der Grenzwert für NO<sub>x</sub> von 80 mg/kWh, für CO von 60 mg/kWh nicht überschritten werden.

Bei der Verbrennung von Heizöl EL wird empfohlen, Heizanlagen so auszuführen, dass im Abgas der Grenzwert für NO<sub>x</sub> von 120 mg/kWh, für CO von 80 mg/kWh und SO<sub>2</sub> von 100 mg/kWh nicht überschritten werden.

#### 14.2 Solare Anlagen

Der Einsatz von thermischer und Solarenergie und Photovoltaik ist im gesamten Baugebiet zulässig und erwünscht. Durch eine optimierte Stellung der Gebäude zur Sonne, Wahl einer geeigneten Firstrichtung und Dachneigung sowie Dachform, ist die Solarenergienutzung zu begünstigen.

### 15. Abwasser- und Niederschlagwasserbehandlung

- 15.1 Sämtliche häuslichen und gewerblichen Schmutzwasser sind in die örtliche Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Regenwasser ist entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 7.4 der örtlichen Bauvorschriften zu behandeln.
- 15.2 Es darf kein Niederschlagswasser über öffentliche Gehwege und Fahrbahnen abgeleitet werden.
- 15.3 Zulässige Drainagen dürfen nur auf dem Grundstück versickern.
- 15.4 Mit den Bauvorlagen ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag vorzulegen.
- 15.5 Metallgedeckte Dächer, Verwahrungen und Regenwasserableitungen aus unbeschichtetem Zinkblech, sind wegen möglicher Dachabspülungen nicht erlaubt.

### 16. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)

Im Rahmen des Abwägungsgebots ist eine Beurteilung dahingehend erfolgt, dass sich das neue GE an das bereits vorhandene GE/GI „Hard-Süd“ anschließt. Lärmbeeinträchtigungen der Wohnbevölkerungen im Ort über das vorhandene Maß hinaus sind ausgeschlossen. Des Weiteren ist im Gewerbegebiet vorerst keine Wohnbebauung zugelassen.

Für den Bebauungsplan „Vor Eichen“ wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben.

Die Straßenbaulastträger sind nicht zu Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.

Die Zusammenfassung der Untersuchung wird im Folgenden wiedergegeben:

Zur Beurteilung der künftigen Situation werden die Orientierungswerte der DIN 18005 herangezogen. Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet ein Gewerbegebiet fest. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für die Beurteilung des Straßenverkehrs betragen tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A).

Es wurden die Beurteilungspegel im Bebauungsplan, hervorgerufen durch den Straßenverkehr auf der Landesstraße L 233, anhand der RLS-90 berechnet. Die Straßenverkehrszahlen, die den Berechnungen zugrunde liegen, beruhen auf den

durchschnittlichen Verkehrszahlen des Landkreises Konstanz.

Es treten durch den Straßenverkehr Beurteilungspegel tags bis zu 64 dB(A) und nachts bis zu 55 dB(A) auf. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete werden innerhalb der geplanten Baugrenzen tags und nachts eingehalten. Aktive Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenverkehrslärm sind nicht erforderlich.

Die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 wurden in dieser Untersuchung ausgewiesen.

## **17. Maßnahmen der Grünordnung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)**

### **17.1 Pflanzgebote, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)**

#### **17.1.1 Straßenbäume**

Entlang der Haupterschließungsstraße sind teilweise auf den Privatgrundstücken je nach Maßgabe der Zufahrtsnotwendigkeiten in einem gegliederten Abstand heimische Baumarten als Hochstämme fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten. Die Bepflanzung entlang der Straße wird im Zuge der Erschließung durch die Gemeinde vorgenommen

Siehe Maßnahmenplan: M5

#### **17.1.2 Bäume**

Je 1000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist innerhalb der Baugrenzen mindestens 1 Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geeignete und zugelassene Arten sind der beigefügten Artenliste 1 zu entnehmen.

Siehe Maßnahmenplan: M6, M7

#### **17.1.3 Dachbegrünung**

Bei Flachdächern (bis 15° Neigung) wird aus ökologischen und gestalterischen Gründen eine extensive Begrünung empfohlen (Artenauswahl in Anlehnung an Artenliste 3).

Siehe Maßnahmenplan: M8

#### **17.1.4 Fassadenbegrünung**

Ungegliederte, geschlossene Wandflächen sollten soweit betriebstechnisch möglich mindestens zu 30 % ihrer Fläche mit kletternden, rankenden Pflanzen begrünt werden (Artenauswahl in Anlehnung an Artenliste 2).

Siehe Maßnahmenplan: M9

#### **17.1.5 Gehölzstreifen**

Die Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern in unregelmäßiger Anordnung gruppenweise zu bepflanzen. Die Artenzusammenstellung ist der beigefügten Pflanzenliste zu entnehmen.

Siehe Maßnahmenplan: M5

#### **17.1.6 Retentionsfläche**

Das Straßen- und Niederschlagswasser wird über ein kombiniertes Regenrückhalte-, Filter- und Sickerbecken im Plangebiet zur Versickerung gebracht. Die anzulegende Rasenmulde ist landschaftsgerecht in das Gelände einzubetten und mit einer



Rasensmischung anzusäen. Es sind Böschungsneigungen von 1:4 bis max. 1:2 zugelassen.  
Siehe Maßnahmenplan: M3

## 17.2 Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

### Artenauswahl

Aus ökologischen Gründen wird empfohlen, bei Baum- und Gehölzpflanzungen bevorzugt heimische Arten zu verwenden und die Artenauswahl in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation vorzunehmen.

### 17.2.1 Einzelbäume:

Die erhaltenswerten Bäume sind gemäß Planeintrag in das Planungsgebiet zu integrieren.

Siehe Maßnahmenplan: V4

### 17.2.2 Feldhecken:

Siehe Maßnahmenplan: M5, V3

## 17.3 Ausgleichs- und Ersatzfläche:

Hier wird auf den Umweltbericht verwiesen.

## 17.4 Ausgleichsmaßnahmen in den Bereichen Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser:

Hier wird auf den Umweltbericht verwiesen.

## 17.5 Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die vorstehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden/werden

- wenn sie auf Privatflächen vorgesehen sind, vom jeweiligen Eigentümer,
- wenn sie auf öffentlichen Flächen festgesetzt sind, von der Gemeinde (Vorhabenträger) durchgeführt.

## 17.6 Kompensationsmaßnahmen:

Hier wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Die Aufforstungsmaßnahmen (K1/2) und die Maßnahmen zur Aufweitung der Durchlässe (K3) sollen als Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Siehe Maßnahmenplan: K1, K2, K3

## 18. Sicherung von Bodenfunden (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Das Planungsgebiet liegt im Gewann Hard.

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen.

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Abteilung Archäologische Denkmalpflege Freiburg (Marienstraße 10, 79098 Freiburg, 0761 / 207 120) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und

Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

## **19. Baugrund**

Für die allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten wird auf die Baugrundbeurteilung verwiesen.

## **20. Bauen im Wasserschutzgebiet Zone III**

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III

Geltende Richtlinien sind anzuwenden und die geltenden Schutzbestimmungen müssen in Absprache mit dem Landratsamt ebenso wie die Empfehlungen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) berücksichtigt werden.

Die Handlungsverbote des GW-Bewirtschaftungskonzepts der Stadt Singen sind zu beachten.

Die Auflagen des WHG und des WG für Baden-Württemberg sind zu beachten, insbesondere § 24 WG.

## **21. Ordnungswidrigkeiten**

Für Ordnungswidrigen ist § 213 BauGB maßgebend.

Anmerkung: Die Maßnahmen (M) sind im Maßnahmenplan und als Teil des Umweltberichts detailliert beschrieben. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Steißlingen, den 18.12.2013

Gemeinde:

Planer:

Ostermaier, Bürgermeister

Ingenieurbüro Norbert Baur